

I. VERANSTALTUNG

1. **Bezeichnung:** CCI1*/CCI2*/CIC2*
2. **Veranstaltungsort:** Radolfzell – Gut Weiherhof
3. **Datum:** 26.4. – 29.4.2012
4. **FN:** GER

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:

Dieses Turnier wird durchgeführt in Übereinstimmung mit:

- den FEI-Statuten, 22. Ausgabe 2007, Stand 1. Januar 2012,
- dem FEI-Generalreglement der, 23. Ausgabe 2009, Stand 1. Januar 2012,
- dem FEI-Veterinärreglement, 12. Ausgabe, gültig ab 5. April 2010, Stand 1. Januar 2012,
- dem FEI-Reglement für Vielseitigkeit (inkl. Annex), 23. Ausgabe 2009, Stand 1. Januar 2012,
- den Anti-Doping und MCP-Bestimmungen im Pferdesport (EADMCR), 2. Ausgabe 2010, Stand 1. Januar 2012,
- den FEI Anti-Doping Bestimmungen für Athleten (ADRHA), basierend auf den 2009 überarbeiteten Richtlinien, Stand 1. Januar 2012,
- und allen von der FEI nachträglich dazu veröffentlichten Korrekturen und Änderungen, die die bisherigen Bestimmungen ersetzen.
- Das Schiedsgerichtsverfahren ist in den o.g. FEI-Statuten und dem Generalreglement festgelegt. Gemäß diesem Verfahren wird jeder Einspruch gegen eine Entscheidung der FEI oder ihrer offiziellen Vertreter ausschließlich durch den „Court of Arbitration for Sport“ (CAS) in Lausanne, Schweiz, entschieden.
- Die FNs sind dafür verantwortlich, dass die FEI Altersbestimmungen eingehalten werden und dass die Teilnehmer bei der FEI registriert sind.
- Der Veranstalter erkennt die Verbindlichkeit von § 1.4 LPO für internationale Turniere in Deutschland an.

Code of Conduct

Die FEI erwartet von allen im internationalen Turniersport beteiligten Personen, den Code of Conduct der FEI zu befolgen. Sie erwartet des weiteren stets das Wohlergehen des Pferdes als oberstes Gebot anzuerkennen und zu akzeptieren und es niemals wettbewerbsmäßigen oder kommerziellen Einflüssen unterzuordnen.

1. Bei der Vorbereitung und beim Training der Turnierpferde muss zu jeder Zeit das Wohlergehen der Pferde absolute Priorität haben. Das umfasst eine gute Behandlung der Pferde, gute Trainingsmethoden und Hufpflege, gute Ausrüstung sowie guten Transport.
2. Bevor Pferden und Teilnehmern erlaubt wird, am Wettkampf teilzunehmen, muss sichergestellt sein, dass sie in gutem Gesundheitszustand sind und dass der Ausbildungs- und Trainingszustand dem jeweiligen Prüfungsniveau entspricht und sie somit fit sind. Das bezieht sich u. a. auf den Gebrauch von Medikamenten, operative Eingriffe, die das Wohlergehen oder die Sicherheit gefährden, auf den Einsatz trächtiger Stuten oder den unsachgemäßen Gebrauch von Hilfsmitteln.
3. Durch den Turniereinsatz darf das Wohlergehen des Pferdes nicht beeinträchtigt werden. D. h. es muss besonders acht gegeben werden auf Prüfungsplätze, Bodenverhältnisse, Witterungsbedingungen, Stallungen und die Sicherheit auf dem Turniengelände. Ferner muss sich das Pferd für den Weitertransport in einem guten Gesundheitszustand befinden.
4. Es muss sichergestellt sein, dass Pferde nach dem Turniereinsatz sorgfältig gepflegt werden. Kein Aufwand darf gescheut werden, um sicherzustellen, dass Pferde nach Beendigung ihrer „Turnierkarriere“ weiterhin fürsorglich behandelt werden. Das umfasst gute veterinärmedizinische Versorgung, u. a. von Sportverletzungen, Euthanasie und den „Ruhestand“.
5. Die FEI bittet alle am Sport Beteiligten eindringlich, das höchste Niveau der Ausbildung auf ihren entsprechenden Spezialgebieten anzustreben.

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Veranstalter

Name: RV Singen
Anschrift: Danièle Vogg, Gut Weiherhof, 78315 Radolfzell
Telefon: 0049 160 904 140 21
Telefax: 0049 95 0 68 25
Email: vogg@gmx.net
Internet-Adresse: www.gut-weiherhof.com

Veranstaltungsort:

Adresse: Gut Weiherhof
D – 78315 Radolfzell

Anfahrt (Auto/Bahn/Flugzeug):

Auto:
Autobahn Stuttgart-Konstanz, Ausfahrt Steißlingen / Moos, an der Ausfahrt in Richtung Singen, dann immer in Richtung Moos, 300 m nach der 2. Ampel (Kreuzung) liegt auf der linken Seite der Stallbereich
Bahn: Singen oder Radolfzell
Flugzeug: Zürich oder Friedrichshafen

2. Turnierausschuss

Vorsitzender: Dr. Danièle Vogg
Turnierbüro: Petra Engelhard
Pressebüro: Dr. Danièle Vogg

3. Turnierleiter:

Name: Dr. Danièle Vogg
Anschrift: Gut Weiherhof, 78315 Radolfzell
Telefon: 0049 160 904 140 21
Telefax: 0049 7732 95 0 68 25
Email: vogg@gmx.net

IV. OFFIZIELLE:

1. Richtergruppe:

CCI1*:

Vorsitzende: Katherine Lucheschi, ITA
Email: katherinelucheschi@hotmail.com
Mitglied: Horst Karsten, GER

CCI2*/CIC2*:

Vorsitzende: Ciska van Megglen, NED
Email: info@vmk-assurantien.nl
Mitglied: Josef Burger, SUI
Mitglied: Gerhard Moser, GER

2. Technischer Delegierter:

CCI1*

Name: Klaus Ruggaber (GER)
Email: Iris@steuerberater-goedicke.de

CCI2*/CIC2*

Name: Mathias Otto-Erley, GER
Email: m.otto-erley@erboe.de

3. Parcourschefs:

Gelände

Name: Rüdiger Rau, GER
Email: kontakt@reitschule-rau.de

Gelände Assistent

Name: Robert Hehn, GER

Springen

Name: Rüdiger Rau, GER
Email: kontakt@reitschule-rau.de

Springen Assistent

Name: Michael Maier, GER
Email: mm-kn@gmx.de

4. Schiedsgericht:

Vorsitzender: ./.

5. Chef-Steward:

Name: Jean-Claude Borgeaud, SUI
Email: frohberg@sunrise.ch

6. Steward-Assistent:

Name: Marisa Schädler, GER
Email: marisaschaedler@web.de

7. FEI-Veterinärdelegierter:

Name: Dr. Wolfgang Leistner, GER
Email: wolfgang.leistner@t-online.de

8. Turniertierarzt:

Name: Grande, Baur, Landthaler
Adresse: 7234 Engen
Telefon: 0049 1714335069
Email: kontakt@tierarzt-engen.de

9. Arzt/Sanitätsdienst:

Name: Dr. Peter Stahl, GER
Adresse: Nagold
Telefon: 0049 171 4380205
Email: dr.p.stahl@t-online.de

10. Schmied:

Name: Fritz Felix Sewing, GER
Adresse: Bankholzen
Telefon: 0049 170 835 38 00

11. Beauftragter/Sicherheitsbeauftragter der deutschen FN:

Name: Mathias Otto-Erley, GER

V. SPEZIELLE TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN:

1. Vorläufige Zeiteinteilung:

	Tag	Datum	Uhrzeit
• Boxen stehen zur Verfügung ab	Dienstag	24.4.2012	18:00 Uhr
• Starmeldung Tel. +49 7732 95068 - 13 oder 14	Mittwoch	25.4.2012	bis 16:00 Uhr
• Erste Verfassungsprüfung nur CCI1*/CCI2*	Donnerstag	26.4.2012	8:00 Uhr
• Erster Start - Dressur	Donnerstag	26.4.2012	8:00 Uhr
• Erster Start - Gelände	Samstag	28.4.2012	9:00 Uhr
• Zweite Verfassungsprüfung CCI1*/CCI2*/CIC2*	Sonntag	29.4.2012	morgens
• Erster Start - Springen	Sonntag	29.4.2012	nachmittags
• Siegerehrung	Sonntag	29.4.2012	nachmittags

2. Plätze

1. Dressur:

- 1.1. Prüfungsplatz - Abmessungen: 20x60m Sandboden/Grasboden
1.2. Vorbereitungsplatz - Abmessungen: 20x60m Sandboden/Grasboden

2. Gelände:

- 2.1. Bodentyp: Gras

3. Springen:

- 3.1. Prüfungsplatz - Abmessungen: 20x60m Sandboden
3.2. Vorbereitungsplatz - Abmessungen: 45x65m Sandboden

VI. EINLADUNGEN:

Ausländische Teilnehmer:

Die Teilnehmer, die gemäß „VII. Mindestvoraussetzungen für Teilnehmer und Pferde“ startberechtigt sein müssen, werden vom Veranstalter über ihre FN eingeladen.

Deutsche Teilnehmer:

für CCI1*:

- Leistungsklasse V 1 - 5; bundesweit offen

für CCI2/CIC2*:

- Die Teilnehmer müssen gemäß „VII. Mindestvoraussetzungen für Teilnehmern und Pferden“ qualifiziert sein; bundesweit offen

Anzahl Startplätze deutscher Teilnehmer bzw. Teilnehmer mit deutscher Lizenz CCI1*: 60

Anzahl Startplätze deutscher Teilnehmer bzw. Teilnehmer mit deutscher Lizenz CIC2*/CCI2*: 50

Es werden ca. 180 Pferde akzeptiert. Sollten bei oder vor Nennschluss (27.03.2012) mehr als 180 Pferde genannt sein, werden weitere Nennungen auf die Warteliste gesetzt (auch NeOn-Nennungen). Das Nenndatum entscheidet über die Startberechtigung (Warteliste). Bei deutschen Teilnehmern werden nur Nennungen über NennungOnline (NeOn) akzeptiert. **Nur korrekt bezahlte Nennungen werden berücksichtigt.**

Alle Teilnehmer:

- pro Teilnehmer: insgesamt max. 5 Pferde (6 jährig oder älter)
- Ein Pfleger pro Teilnehmer

VII. Nennungen:

Alle Teilnehmer und Pferde/Ponys, die an einem internationalen Turnier im In- und/oder Ausland teilnehmen, müssen über ihre nationale FN bei der FEI registriert sein.

Die ausländischen Teilnehmer werden über ihre zuständige FN genannt.

MINDESTVORAUSSETZUNGEN FÜR TEILNEHMER UND PFERDE

Für internationale Turniere müssen die entsendenden FNs (einschließlich der gastgebenden FN) der Nennung für jeden Teilnehmer und für jedes Pferd einen Nachweis beifügen, dass sie gemäß Art. 506 des Vielseitigkeits-RG ordnungsgemäß die Mindestvoraussetzungen erfüllen.

Deutsche Teilnehmer sind gemäß LPO § 6.2 für die Beachtung und Einhaltung der korrekten Teilnahmevoraussetzungen verantwortlich. Ein entsprechender Nachweis ist der Nennung beizufügen. Alle Qualifikations-Turniere müssen anerkannt sein und nationale Prüfungen müssen nachweislich wenigstens gleich hohe Anforderungen haben wie die entsprechende internationale Prüfung auf gleichem Niveau (für deutsche Prüfungen über LPO-Anforderungen sichergestellt).

Der Technische Delegierte oder eine von ihm benannte Person muss überprüfen, ob für alle Pferde und Teilnehmer, die an internationalen Prüfungen teilnehmen, ein entsprechender Nachweis, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, der FN vorliegt.

Für CIOs, CCI und CICs muss die entsprechende Mindestvoraussetzung im Kalenderjahr oder in den zwei vorangegangenen Jahren erzielt worden sein. Für die Anrechnung der Mindestvoraussetzungen werden CCI bis 24 Tage vor dem Geländetag der betreffenden Prüfung und CICs noch bis 10 Tage vor dem Geländetag der betreffenden Prüfung berücksichtigt.

Mindestvoraussetzungen können entweder als Paar oder von Teilnehmer und Pferd unabhängig von einander erzielt worden sein.

Zur Erfüllung der Mindestvoraussetzungen kann ein CIC Ergebnis durch ein CCI Ergebnis des gleichen Niveaus ersetzt werden

Ausnahmen von dieser Regelung sind nur gemäß Art. 506.6. und Art. 506.8, 9,10 möglich.

Definition Mindestvoraussetzung:

Mindestvoraussetzungen gemäß FEI sind erfüllt, wenn in einer Prüfung die nachfolgenden Mindestleistungen erbracht wurden:

- ☞ Dressur: nicht mehr als 75 Minus-Punkte erzielt wurden
- ☞ Gelände CIC:
bei verlangten Mindestvoraussetzungen: 0 Hindernisfehler
- ☞ Gelände CCI: nicht mehr als 20 Hindernisfehler
- ☞ Gelände: die Bestzeit in Phase D um nicht mehr als 90 Sekunden überschritten wurde
- ☞ Springen: nicht mehr als 16 Hindernisfehler

CCI1*:

Es gelten die Mindestvoraussetzungen der entsendenden FN: Für Pferde deutscher Teilnehmer gilt § 600 LPO: „GVL“:

entweder: eine Platzierung in VL, VL/M, CIC1* oder GVA

oder: zwei Platzierungen in VA, VA/L, Geländeritt Kl. L u./o. Gpf. Kl. L

CCI2*

1x CCI 1* oder 1x CIC 2*

plus 1x CIC 2* oder 2x CNC 2*/VM

CIC2*

1x CIC 1* oder 1x CNC 2*/VM

Die Nennungen müssen folgende Angaben enthalten:

Pferde/Ponys:

Name, Geburtsjahr, Abstammung, Geburtsland, Zuchtverbands-Code, FEI-Pass-Nummer/FEI-ID-Nummer, Farbe, Geschlecht, Besitzername(n).

Teilnehmer:

Name, Gender, Geburtsdatum, Nationalität, FEI-ID-Nummer.

	CCI1*	CIC2*	CCI2*
Nennschluss	27.03.2012	27.03.2012	27.03.2012
Nachnennungen bis	17.04.2012	17.04.2012	17.04.2012
Nenngeld	150 €	175 €	200 €
Boxengeld	100 €	100 €	100 €

MCP Gebühr: SFr. 12.50 pro Pferd

Nennungen sind zu senden an:

Petra Engelhard
Schmellbachstr. 21
70565 Stuttgart
Fax: 0049 711 907 43 40
Email: pengelhard@gmx.de

Für Nachnennungen (nach 27.3.2012) ist der Veranstalter berechtigt, Gebühren gemäß Gebührenordnung NF GER zu berechnen – diese Bestimmung gilt sowohl für deutsche als auch für ausländische Teilnehmer.

Nennungen werden nur mit den von der FEI geforderten vollständigen Angaben, insbesondere inkl. der Qualifikationsnachweise, angenommen.

Ausländische Teilnehmer müssen mit der definitiven Nennung (27.3.2012) einen Betrag von 100.- € überweisen. Nennungen ohne Überweisung der 100.- € werden nicht akzeptiert. Dieser Betrag wird bei Abmeldung nach dem Nennschluss nicht rückerstattet. Der Restbetrag kann in Radolfzell bezahlt werden.

Sofern ein Teilnehmer nach dem 17.4.2012 um 12 Uhr absagt oder auf dem Turnier nicht erscheint, muss entweder der Teilnehmer oder die zuständige FN, über die der Teilnehmer genannt wurde, die volle Nenngebühr übernehmen. Bei jedem Wechsel der Prüfung (z.B. von 2* in 1*) nach 15 Uhr am 23.4.2012 wird mit einer Ummeldegebühr von 25 € fällig.

Nenngeld etc kann auf folgendes Konto überwiesen werden:

Gut Weiherhof, D-Radolfzell

Bank: Sparkasse Singen-Radolfzell

Konto: IBAN: DE30 6925 0035 0004 9233 97

BIC: SOLADES1SNG

Verwendungszweck: Reiter, Pferd und Prüfung angeben

Sofern ein Teilnehmer nach dem 17.04.2012 um 12 Uhr absagt oder auf dem Turnier nicht erscheint, muss entweder der Teilnehmer oder die zuständige FN, über die der Teilnehmer genannt wurde, die volle Nenngebühr übernehmen. Bei jedem Wechsel der Prüfung (z.B. von CCI2* in CIC2* oder CCI1*) nach 15 Uhr am 23.4.2012 wird mit einer Ummeldegebühr von 25 € fällig.

Alter Teilnehmer

CCI1*: 14 Jahre und älter

CCI2*/CIC2*: 16 Jahre und älter

Pferde:

CCI1*/CCI2*/CIC2*: 6jährige und ältere Pferde

Weitere Gebühren

Sattelbox	100.- €
Spänebox extra	40.- €
Mistentsorgung	30.- €
Strom- und Müllgebühr	50.- €
Heu	7.- €
Stroh	5.- €
Späne	15.- €
pro Hund	10.- €

VIII. VERGÜNSTIGUNGEN:

1. Teilnehmer

Hotel: siehe www.singen.de oder www.radolfzell.de

Kosten für Unterkunft und Verpflegung werden vom Teilnehmer getragen.

2. Pfleger

Die Unterbringungskosten und Mahlzeiten müssen vom Teilnehmer/Pfleger selbst getragen werden.

Wohnwagen und LKW mit Wohnabteil können gegen eine Gebühr von 50,00 € auf dem Gelände geparkt werden.

Der Veranstalter sorgt dafür, dass sowohl für Pfleger als auch für Pflegerinnen angemessene Sanitäreinrichtungen, inkl. Dusche und fließend warmem/kaltem Wasser, zur Verfügung stehen.

3. Pferde

Die Einstallung der Pferde erfolgt in der Zeit vom 24.4. bis 29.4.2012 im Stallzelt.

Private Stallzelte oder Aufstallung im LKW/auf dem Anhänger ist nicht erlaubt. Die Einstallgebühr beträgt 100.- € pro Box. Späneboxen kosten 40.- € extra. Erste Einstreu wird gestellt, danach kann Heu, Stroh und Späne auf dem Platz erworben werden.

4. Fahrdienst vom Hotel zum Turnierplatz

Kein Fahrdienst

5. Anreise

Datum, Uhrzeit und Art der Anreise von Teilnehmern und Pferden müssen dem Veranstalter mitgeteilt werden, damit sie bei ihrer Ankunft entsprechend betreut werden können.

IX. Werbung bei Teilnehmern und Pferden

Der Veranstalter gestattet den Teilnehmern gemäß Artikel 135 des Generalreglements das Logo ihres persönlichen Sponsors zu führen.

Der Chefsteward muss, bevor die Teilnehmer den Prüfungsplatz betreten, sicherstellen, dass die FEI Bestimmungen zu Art. 135 eingehalten werden.

XI. WEITERE INFORMATIONEN:

1. Medical Card

Teilnehmer sind verpflichtet, während der Geländestrecke sichtbar eine Medical Card zu tragen. In dieser Medical Card müssen relevante medizinische Vorkommnisse, wie z. B. schwerere Erkrankungen, Verletzungen (insbesondere am Kopf), Status der Tetanusimmunität, Allergien gegen Arzneimittel, eingenommene Arzneimittel und die Blutgruppe eingetragen sein.

OC müssen die Medical Cards einsammeln, die dann vom Arzt zu überprüfen sind. Es wird empfohlen, dass in der Meldestelle Kopien der Medical Cards gesammelt werden. Jeder Teilnehmer muss die Telefonnummern von mindestens zwei Angehörigen in der Meldestelle angeben.

Die Teilnehmer sind dafür verantwortlich, dass alle Verletzungen in der Medical Card eingetragen sind.

2. Allgemeine Auswertung am Ende der Prüfungen

Sonderehrenpreis für den Besitzer und den Pfleger des Siegerpferdes jeder Prüfung.

3. Siegerehrungen/Platzierungen

Alle platzierten Reiter werden gebeten bei der Siegerehrung beritten zu erscheinen.

4. Versicherung

Alle Besitzer und Teilnehmer sind persönlich haftbar für Schäden gegenüber Dritten, die durch sie selbst, ihre Angestellten, ihre Beauftragten oder ihre Pferde verursacht werden. Es wird daher dringend empfohlen, entsprechende Haftpflichtversicherungen abzuschließen, die für die Teilnahme an Reitturnieren im In- und Ausland volle Deckung bieten und gültig sind.

Haftung

Der Veranstalter schließt jegliche Haftung für Sach- und Vermögensschäden aus, die den Besuchern, Teilnehmern, Pferdepflegern und Pferdebesitzern durch leichte Fahrlässigkeit des Veranstalters, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen entstehen. Der Veranstalter haftet in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und in weiteren Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er schließt darüber hinaus die Haftung für Diebstähle und sonstige Vorfälle aus.

5. Stallsicherheit/Zutrittsausweise für das Turniergelände

Zugangsberechtigungen zum Stallbereich gem. VR Art. 1005.2.5. Stallsicherheit gemäß Veterinär RG Art.1005.2 und RG Vielseitigkeit Annex 13.

6. Einsprüche

Alle Einsprüche sind schriftlich einzureichen. Gleichzeitig ist eine Haftsumme im Wert von 150 SFr. zu hinterlegen.

7. Turnier-Organisation

In Ausnahmefällen behält sich der Veranstalter das Recht vor, die Ausschreibung mit Zustimmung der Richtergruppe und des FN-Beauftragten so zu ändern, dass Unklarheiten beseitigt oder Probleme geklärt werden, die auf einer Auslassung oder unvorhergesehenen Umständen beruhen; hierzu zählen nicht vom Veranstalter vorgenommene Änderungen der Ausschreibung, die nicht von der FEI genehmigt wurden. Jegliche Änderung ist sofort allen Teilnehmern und Offiziellen bekannt zu geben und durch den ausländischen Richter dem FEI Generalsekretär mitzuteilen.

8. Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten bzgl. der Auslegung der Ausschreibung (bei Übersetzungen), ist die englische Ausschreibung gültig.

9. Ergebnisse

Die Ergebnisse sind direkt nach der Veranstaltung in dem von der FEI vorgeschriebenen Excel- oder XML-Format (vgl.<http://www.fei.org/disciplines/officials-organisers/organisers/eventing/results-forms>) per Email an Annelise Moens (annelise.moens@fei.org) zu senden.

Alle Ergebnisse müssen die FEI-ID-Nummern der Teilnehmer und Pferde enthalten.

10. Hunde

Wir bitten die Teilnehmer und Zuschauer keine Hunde an die Veranstaltung zu bringen.

Wer trotzdem einen Hund mitbringt, bezahlt eine Gebühr von 10.- € pro Hund.

Hunde müssen auf dem gesamten Gelände an der Leine geführt werden, dies gilt auch für den Stallbereich und die Geländestrecke. Die Besitzer freilaufender Hunde werden mit 50.- € bestraft.

Der Organisator behält sich das Recht vor, uneinsichtige Hundehalter des Geländes zu verweisen.

X. VETERINÄRMEDIZINISCHE ANGELEGENHEITEN:

1. Grenzformalitäten

Für Fragen zu den erforderlichen veterinär- und tierseuchenrechtlichen Bestimmungen für Pferde aus dem Ausland steht der Veranstalter zur Verfügung.

Zoll- und Veterinärgebühren werden nicht übernommen.

2. Gesundheitsbescheinigungen

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, die jeweils erforderlichen Gesundheitsbescheinigungen für den Transport zur Veranstaltung zum Zeitpunkt der Identifikation der Pferde, d. h. vor dem Aufstallen, bereitzuhalten, und zwar:

- a) wenn er aus einem EU-Mitgliedsstaat kommt, eine Gesundheitsbescheinigung für registrierte Equiden gemäß Muster des Anhangs B der Richtlinie 90/426 in der jeweils aktuell gültigen Fassung,
- b) wenn er aus einem Drittland kommt, eine Gesundheitsbescheinigung für registrierte Equiden gemäß Muster des Anhangs II der Entscheidung der Kommission 92/260 in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Eine Bescheinigung muss mindestens in einer der Amtssprachen des Bestimmungsmitgliedsstaates und in einer der Amtssprachen des Mitgliedsstaats ausgestellt werden. Eine Bescheinigung muss in der Urschrift mitgeführt werden.

Der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass am Veranstaltungsort die für den Weiter- oder Rücktransport der Pferde erforderlichen Gesundheitsbescheinigungen durch einen Amtstierarzt erstellt werden.

Sollte vom Veranstalter ein Spediteur beauftragt worden sein, so steht dieser für Fragen hinsichtlich der erforderlichen Gesundheitsbescheinigungen zur Verfügung. Darüber hinaus können Fragen zu Gesundheitsbescheinigungen auch vom zuständigen Veterinäramt des Herkunftslandes oder des Landes, in dem die Veranstaltung stattfindet, beantwortet werden.

Teilnehmer, die ein Gesundheitszeugnis für ihr Pferd benötigen, haben dies bis spätestens 16 Uhr am 26.4.2012 der Meldestelle mitzuteilen. Die Gebühr des Zeugnisses ist vom Teilnehmer zu tragen.

3. Pferdepässe

gemäß Veterinär-Reglement, 12. Ausgabe 2010, Stand 1 Januar 2012

Veterinäruntersuchungen, Inspektionen und Passkontrollen

Diese werden in Übereinstimmung mit dem Veterinär-Reglement Art.1011 und den jeweiligen Disziplin-Bestimmungen durchgeführt. Es gilt das Generalreglement der FEI, 23. Ausgabe 2009, Stand 1. Januar 2012.

3.1 - Art. 137.1

Jedes Pferd, das für eine Prüfung bei CNs oder CIMs genannt wurde und dessen Nationalität nicht die der gastgebenden Nation entspricht und alle Pferde, die für andere CIs, CIOs, FEI Championate, Regionale und (Para-)Olympische Spiele unabhängig der Nationalität des Pferdes(vgl. GRs 139.2) genannt wurden, müssen zum Zwecke der Identifikation und zur Feststellung der Eigentumsrechte im Besitz eines offiziellen gültigen FEI-Passes oder eines nationalen, von der FEI anerkannten Passes (inkl. FEI „Recognition Card und ggf. FEI-Eintragungsnummer) sein. Pferde, die ständig in einem Land der EU aufgestellt sind, benötigen einen zugelassenen nationalen von der EU anerkannten Pferdepas, der den Bestimmungen (EC) Nr. 504/2008 entspricht und für den eine "FEI-Recognition Card" ausgestellt wurde. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur möglich, wenn das Pferd einen FEI-Pferdepas besitzt, der fortlaufend, ohne jegliche Unterbrechung, verlängert wurde.

Turnierkategorie	FEI-Pass und/oder "Recognition Card"
Nationale Prüfungen	Nicht vorgeschrieben
CCI1*/CCI2* CIC1*/CIC2*	Nicht vorgeschrieben für Pferde der gastgebenden Nation, vorgeschrieben für Pferde aus dem Ausland
CCI3*/CCI4*/CIC3* CCIO/CICO	Vorgeschrieben
Alle Championate/Spiele	Vorgeschrieben

3.2 - Artikel 137.2

Alle Pferde, die für CNs oder CIMs genannt werden und deren Nationalität die der gastgebenden Nation entspricht, benötigen keinen in Absatz 1 beschriebenen FEI-Pass. Diese Pferde müssen ordnungsgemäß registriert und identifizierbar sein. Sofern im gastgebenden und im Ursprungsland keine nationalen Vorschriften für die Impfung gegen Pferde-Influenza bestehen, müssen alle Pferde einen gültigen Impfpas besitzen. Alle Pferde, die ständig in einem Land der EU aufgestellt sind, benötigen zumindest einen zugelassenen nationalen von der EU anerkannten Pferdepas, der den Bestimmungen (EC) Nr. 504/2008 entspricht.

3.3 In allen FEI und/oder nationalen Pferdepässen müssen der komplette Name, die Adresse und die Unterschrift des Besitzers, der bei der entsprechenden FN registriert ist, eingetragen sein. Die Beschreibung des Pferdes muss korrekt und das Diagramm ordnungsgemäß ausgefüllt sein, damit der FEI-Pass oder nationale Pass anerkannt werden kann. Ferner müssen alle Impfungen und genommene Dopingproben eingetragen sein. Sobald der Name eines Pferdes in einem FEI-Pass oder nationalen Pass geändert wird, oder relevante Änderungen am Pass vorgenommen werden, muss die entsprechende FN die FEI hierüber informieren.

3.4 FNs sind dafür verantwortlich, dass für alle Pferde, für die ein FEI Pass oder eine "FEI Recognition Card" benötigen wird, ein entsprechender Pass gemäß Veterinär-RG ausgestellt wird.

Erst wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, darf ein Pferdepass oder eine "FEI Recognition Card" von der FN durch Stempel und Unterschrift einer offiziellen Person der FN beurkundet werden. FNs müssen auf jeden Fall darauf achten, dass die Beschreibung des Pferdes korrekt im Pferdepass eingetragen ist. FNs müssen die Identifikationsseite der FEI für die Registrierung zusenden. Die für ein Pferd verantwortliche Person bei einem Turnier ist für die Korrektheit des FEI-Passes und/oder nationalen Passes verantwortlich und muss den Pass bei der Passkontrolle vorlegen (außer bei Turnieren auf geliehenen Pferden (Art. 111), hier ist die FN der gastgebenden Nation verantwortlich).

3.4.1 Seit dem 1. Januar 2010 stellt die FEI keine Pferdepässe mehr für Pferde aus, die per Gesetz den Identifikationsrichtlinien gemäß Kommissions-Bestimmungen (EU) Nr. 504/2008 unterliegen. Art. 1010 und Annex XVII des Veterinär-RGs gelten für das Eintragungsverfahren bei EU-Pferden. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur möglich, wenn das Pferd einen FEI-Pferdepass besitzt, der fortlaufend, ohne jegliche Unterbrechung, verlängert wurde.

3.5 Für jedes Pferd kann nur ein FEI Pass oder nationaler Pass mit "FEI Recognition Card" gemäß Absatz 1 ausgestellt werden und es kann jeweils nur eine FEI-Nummer pro Pferd vergeben werden. Wenn eine FN bestätigt, dass ein FEI Pass oder nationaler Pass verloren gegangen ist oder eine Seite des FEI Passes oder des nationalen Passes voll ist, kann die FN einen neuen Pass mit dem Vermerk "Duplikat" neu ausstellen; es muss jedoch dieselbe FEI-Nummer aufgedruckt werden. Die FEI muss über die Ausstellung eines Duplikates informiert werden (vgl. FEI Veterinär-RG).

3.6 Veranstalter müssen dafür Sorge tragen, dass jedes Pferd bei Ankunft während der Pferdepasskontrolle gemäß Veterinär-RG zweifelsfrei identifiziert wird. Sobald missverständliche oder ungenaue Informationen in einem FEI-Pass oder nationalem Pass eingetragen wurden oder wenn ein Pferd nicht zweifelsfrei identifiziert werden kann, muss der Vorfall dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts mitgeteilt werden, der die FEI entsprechend zu informieren hat; in dem Bericht muss die FEI-Nummer des Passes bzw. der "Recognition Card" und der Pferdename angegeben werden.

3.7 Alle Pferde, die auf einem FEI-Turnier gestartet werden, müssen bei der FEI registriert sein.

4. Impfung gegen die Pferde-Influenza (Vet.-Regl. Anhang VI)

Seit dem 1. Januar 2005 wird von allen Pferden, die an FEI Veranstaltungen teilnehmen, eine Influenza-Impfung innerhalb von 6 Monaten + 21 Tagen vor der FEI Veranstaltung verlangt.

4.1 Alle Pferde, die an einer FEI Veranstaltung teilnehmen, müssen anfänglich zwei Impfungen im Abstand von 21 bis 92 Tagen erhalten haben. Danach muss eine dritte Impfung innerhalb von 7 Monaten nach der zweiten Impfung erfolgen. Danach (nach der dritten Impfung) ist eine Impfung Pflicht (d. h. innerhalb eines Jahres) spätestens zu wiederholen.

4.2 Wenn ein Pferd für eine FEI Veranstaltung genannt wurde, muss die letzte Wiederholungsimpfung innerhalb von 6 Monaten + 21 Tagen vor Ankunft am Veranstaltungsort erfolgt sein.

4.3 7 Tage vor Beginn einer FEI Veranstaltung darf keine Impfung erfolgen.

4.4 Alle Pferde, für die eine korrekte Impfung gemäß den früheren FEI Pferde-Influenza-Bestimmungen vor dem 1. Januar 2005 bescheinigt wurde, benötigen keine erneute Grundimmunisierung, vorausgesetzt sie wurden gemäß den früheren Bestimmungen korrekt grundimmunisiert und jährlich geimpft und die neuen Bestimmungen bzgl. Wiederholungsimpfung innerhalb von 6 Monaten + 21 Tagen vor der FEI Veranstaltung wurden befolgt.

Medication Control Program (MCP)

Veranstaltern von FEI Turnieren in Gruppe I & II wird empfohlen, Teilnehmern pro Pferd und Turnier 12,50 SFr. als Beitrag zu den MCP-Kosten zu berechnen.

Untersuchungen auf verbotene Substanzen (Chapter V & VI und Annex III)

Bei CSIs3/4/5*, CCI3/4*, CIOs, Weltcup-Qualifikationen und -Finale, Championaten und Spielen werden regelmäßig Untersuchungen durchgeführt, während sie für andere CIs empfohlen werden. Sofern Untersuchungen durchgeführt werden, liegt die Anzahl der zu untersuchenden Pferde im Ermessen des beauftragten Veterinärs/Veterinärdelegierten. Bei CCIs (3*/4*), CSIs (3*/4*/5*), CIOs, Weltcup-Qualifikationen und Cup-Finals, Championaten und Spielen wird empfohlen, dass bei mindestens 5 % aller Pferde (mindestens jedoch bei 3 Pferden) Proben zu nehmen sind (Vet. Regs. Art. 1015).

Für Turniere, die dem Medication Control Program unterliegen (Gruppe I und II), gelten besondere Richtlinien.

5. Anerkanntes Labor

Name: Horseracing Forensic Laboratories (HFL) Sport & Science
Att.: Dr Steve Maynard
Quotient Biosearch Limited
Adresse: Newmarket Road
Fordham
Cambridgeshire CB7 5WW
United Kingdom
Telefon: +44-1638 724 406
Fax: +44-1638 724 407
Email: SMaynard@hfl.co.uk

6. Veterinärmedizinische Behandlung und vorgeschriebene Behandlungsbereiche bei FEI Veranstaltungen:

Das Veterinärreglement der FEI von 2010 beinhaltet Änderungen in der Herangehensweise, Behandlungen auf FEI Veranstaltungen zu erlauben, und führt ein, dass Behandlungen in vorgeschriebenen Behandlungsbereichen vorgenommen werden müssen. Die vorgeschriebenen Behandlungsbereiche sind nur für diesen Verwendungszweck vorgesehen und müssen auf Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Bestimmte Behandlungen, wie unten beschrieben, können mit Zustimmung der FEI Veterinärbeauftragten (FEI Veterinärdelegierte oder Mitglieder der FEI Veterinärkommission) auch woanders erfolgen, wie zum Beispiel im eigenen Stall. Diese Änderungen reflektieren auch den neuen Ansatz der seit dem 05. April 2010 bestehenden FEI Liste der verbotenen Substanzen beim Pferd, welche jetzt eine exakte Auflistung von Substanzen enthält, die unter FEI Regeln verboten sind. Siehe auch www.feicleansport.org.

Die Erlaubnis, Behandlungen vorzunehmen und der Ort, wo sie durchgeführt werden, stehen unter der Kontrolle und der Entscheidungsbefugnis der FEI Veterinärbeauftragten. Folgende Dokumente / Unterlagen müssen ausgefüllt werden, wenn die Erlaubnis für eine Behandlung gebraucht wird: Equine Therapeutic Use Exemption (ETUE) Form 1 – Therapeutische Ausnahmegenehmigung 1 beim Pferd: Erlaubnis für Notfallbehandlung (beinhaltet zum Beispiel auch die Medikation mit verbotenen Substanzen).

Diese wird von einem FEI Veterinärbeauftragtem ausgestellt und muss auch von der Ground Jury gegengezeichnet sein.

Behandlungen dieser Art müssen grundsätzlich in den für diesen Zweck vorgeschriebenen Behandlungsbereichen stattfinden, außer bei ausdrücklicher Zustimmung des / der FEI Veterinärbeauftragten. Die einzige Ausnahme zu dieser Regel ist eine eindeutige Notfallsituation, wenn eine rückwirkende ETUE in Erwägung gezogen werden kann. Dieser muss aber nicht in allen Fällen stattgegeben werden.

Equine Therapeutic Use Exemption (ETUE) Form 2 – Therapeutische Ausnahmegenehmigung 2 beim Pferd: Erklärung für die Verabreichung von Altrenogest bei Stuten, die an einem FEI Wettkampf teilnehmen. Diese Ausnahmegenehmigung muss vor dem Veranstaltungsbeginn vorgelegt werden. Eine Gegenzeichnung der Ground Jury ist nicht notwendig.

Die Behandlung kann im eigenen Stall erfolgen.

Medication Form 3 (Medikationsformblatt 3): Die Befugnis / Autorisierung bezüglich des Gebrauches von Substanzen, die nicht auf der Liste der verbotenen Substanzen aufgeführt sind (zum Beispiel Rehydrierungsflüssigkeiten und Antibiotika).

Für die Erlaubnis diese Substanzen durch Injektion, Nasensonde oder Vernebelung (d. h. nur mit Kochsalz) einzusetzen, ist es notwendig, das Medikationsformblatt 3 auszufüllen. Für weitere Verabreichungsmethoden solcher Substanzen, die nicht auf der Liste der verbotenen Substanzen stehen, wie zum Beispiel in oraler Form, ist diese Vorgehensweise nicht notwendig.

Ein Gegenzeichnen dieses Medikationsformblattes durch den Präsidenten der Ground Jury ist nicht notwendig.

- Es kann vorgegeben sein, dass diese Behandlungen in den vorgeschriebenen Behandlungsbereichen vorgenommen werden. (Anm.: Dies gilt insbesondere für die intravenöse Verabreichung.) Bei manchen Behandlungen, das heißt, bei der Anwendung von intravenösen Flüssigkeiten oder in Ermangelung an ausreichenden Behandlungsbereichen, kann eine Übereinkunft zur Behandlung in den eigenen Ställen getroffen werden.
- Vereinbarte Behandlungsbereiche sind für die überwachte Behandlung durch Physiotherapeuten notwendig, aber für solche Aktivitäten können auch die eigenen Pferdeställe benutzt werden.

Nicht erforderlich ist ein vereinbarter Behandlungsbereich sowie Überwachung für einfache Behandlungen wie zum Beispiel „Eis“, Wasser, Kaltlaser, „magnetische Therapien“, „Heizdecken“ und so weiter.

Die Überwachung von all diesen Behandlungen findet entweder unmittelbar durch FEI Offizielle statt oder indem die Vorlage einer Kopie der entsprechenden Autorisierung verlangt wird. Keine Behandlung darf ohne eine solche Kontrolle und Aufsicht stattfinden, es sei denn, es handelt sich um einen eindeutigen Notfall, bei dem eine rückwirkende Erlaubnis erwogen werden kann. Dieser muss aber nicht in allen Fällen stattgegeben werden.

Erläuterungen für das Organisationskomitee:

FEI Veterinärdelegierte sollen im Vorfeld mit Organisationskomitees zusammenarbeiten um sicherzustellen, dass Behandlungsbereiche vorhanden und für den Zweck geeignet sind. Sie sind auch dazu da, dass Stewards die oben beschriebenen Leitlinien bekannt sind, speziell wann Behandlungsbereiche und die Nutzung der Behandlungsbereiche sowie Erlaubnisformblätter notwendig sind und wann nicht.

Organisationskomitees müssen auch sicherstellen, dass angemessen geschulte Stewards anwesend sind, die mit den FEI Veterinär-offiziellen eng zusammenarbeiten, um bei der Überwachung der Behandlungsbereiche zur Sicherstellung der oben genannten Kriterien zu assistieren.

Sollten solche Stewards nicht verfügbar sein, müssen die FEI Veterinär-offiziellen Personen bestimmen, die diese Rolle übernehmen können. Das Organisationskomitee ist auch dafür verantwortlich, den Veterinär-offiziellen einen Büroraum mit einem Kopierer zur Verfügung zu stellen, der sich nah an den ihnen zugänglichen FEI Ställen befindet, um die notwendige Dokumentationsarbeit zu erleichtern. Die FEI Veterinärbeauftragten müssen nur die ETUE 1 Form der Ground Jury zur Verfügung stellen. ETUE1, ETUE2 und MF3 müssen bei den FEI Veterinärbeauftragten verbleiben und in deren Report miteinbezogen werden.

INTERNATIONALE VIELSEITIGKEITSPRÜFUNGEN

Gesamtgeldpreis (Bruttobetrag) 7000.- €

Prüfung Summe

Prüfung Nr. 1 1500.- €

Prüfung Nr. 2 2500.- €

Prüfung Nr. 3 3000.- €

Auszahlung von Geldpreisen und Erstattungen

Alle Geldpreise sowie der anstelle von Geldpreisen ausgelobten Sachpreise sowie Erstattungen (z. B. Transportkosten, Reisekosten) werden gem. FEI-RG Art 127/128 spätestens nach der letzten Prüfung ausgezahlt. Die ausgeschriebenen Geldpreise sind Bruttopreise.

Die Abrechnung erfolgt pro Teilnehmer. Je nach Absprache mit dem Pferdebesitzer verpflichtet sich jeder Teilnehmer, den Geldpreis sowie der anstelle von Geldpreisen ausgelobten Sachpreise an den jeweiligen Pferdebesitzer weiterzureichen. Der Veranstalter ist berechtigt, etwaige ausstehende Verpflichtungen der Teilnehmer in Abzug zu bringen. Das gilt auch für die Abzugsteuer nach § 50 a EstG für ausländische Pferdebesitzer. Hier wird nach Abzug der Umsatzsteuer vom Geldpreis sowie der anstelle von Geldpreisen ausgelobten Sachpreise und Erstattungen im Regelfall folgender Steuerabzug fällig: bis 250,00 €: 0 %, über 250,00 € 15 % ab 01.01.2009 zzgl. Solidaritätszuschlag auf den Steuerabzugsbetrag (z. Z. 5,5 %). Ersetzte oder übernommene Reisekosten gehören nur insoweit zu den Einnahmen, als die Fahrt- und Übernachtungsauslagen die tatsächlichen Kosten und die Vergütungen für Verpflegungsmehraufwand nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EstG übersteigen. Steuerabzüge sind auf Verlangen zu bescheinigen.

Diejenigen ausländischen Teilnehmer, die vom Steuerabzug befreit sind, werden gebeten, eine Freistellungsbescheinigung mit Abgabe der Nennung, spätestens aber am ersten Veranstaltungstag vorzulegen. Teilnehmer sind selbst verantwortlich für die vollständige und ordnungsgemäße Angabe der erforderlichen Daten.

Der je Prüfung aufgeführte Gesamtgeldpreis ist auszuschütten. Sofern weniger Teilnehmer an den Start gehen, als Geldpreise gemäß Ausschreibung ausgeschrieben wurden, muss der Präsident der Richtergruppe den Gesamtgeldpreis neu aufteilen. Der Geldpreis für den Sieger darf max. 1/3 des Gesamtgeldpreises pro Prüfung betragen. Pro Prüfung erhalten 25 % der Teilnehmer einen Geldpreis bzw. einen anstelle von Geldpreisen ausgelobten Sachpreis, es werden jedoch mindestens 5 Einzelpreise ausbezahlt (Art. 127).

Zugelassene Teilnehmer und Pferde gemäß Ziffer VI. und VII.
Ausrüstung gemäß 521 und 522
Bewertung gemäß Art. 502.1

1. Vielseitigkeitsprüfung CCI1*

Mit Baden-Württembergischer Meisterschaft Junioren und Jungen Reiter

1. Dressur:

Die internationale. Vielseitigkeitsaufgabe der FEI 2009 1* B ist auswendig zu reiten.

2. Gelände:

Länge der Strecke: 3640 - 4680 m
Tempo: 520m/Min.
Anzahl der Sprünge: 30 - 32

3. Springen:

Länge des Parcours: 350 – 450 m
Tempo: 350 m/min.
Höhe der Hindernisse: 1,15 m
Anzahl der Sprünge: 13
Anzahl der Hindernisse: 10 - 11

Anzahl der Pferde pro Teilnehmer: siehe Präambel VI. „Einladungen“

Startfolge: gemäß Art. 512 und 513

1. Teilprüfung Dressur: Los

2. Teilprüfung Gelände: in gleicher Reihenfolge wie Dressur

3. Teilprüfung Springen: in umgekehrter Reihenfolge zum Ergebnis nach Dressur und Gelände

Gesamtgeldpreis 1500.- €

Aufteilung in Einzelgeldpreise: 400/300/250/200/150/100/100

2. Vielseitigkeitsprüfung CIC2*

Mit Baden-Württembergischer Meisterschaft Jungen Reiter

1. Dressur:

Die internationale. Vielseitigkeitsaufgabe der FEI 2009 2* A ist auswendig zu reiten.

2. Gelände:

Länge der Strecke: 2800 – 3600m
Tempo: 550m/Min.
Anzahl der Sprünge: max. 32

3. Springen:

Länge des Parcours: 400 – 500 m
Tempo: 350 m/min.
Höhe der Hindernisse: 1,20 m
Anzahl der Sprünge: max. 14
Anzahl der Hindernisse: 10 - 11

Anzahl der Pferde pro Teilnehmer: siehe Präambel VI. „Einladungen“
Startfolge: gemäß Art. 512 und 513
1. Teilprüfung Dressur: Los
2. Teilprüfung Gelände: in gleicher Reihenfolge wie Dressur
3. Teilprüfung Springen: in umgekehrter Reihenfolge zum Ergebnis nach Dressur und Gelände
Gesamtgeldpreis 2500.- €
Aufteilung in Einzelgeldpreise: 850/600/500/300/150/100

3. Vielseitigkeitsprüfung CCI2*

Mit Baden-Württembergischer Meisterschaft Junge Reiter

1. Dressur:

Die internationale. Vielseitigkeitsaufgabe der FEI 2009 2* B ist auswendig zu reiten.

2. Gelände:

Länge der Strecke: 4400 - 5500 m
Tempo: 550m/Min.
Anzahl der Sprünge: 35 – 37

3. Springen:

Länge des Parcours: 400 - 500 m
Tempo: 350 m/min.
Höhe der Hindernisse: 1,20 m
Anzahl der Sprünge: max. 14
Anzahl der Hindernisse: 10 - 11

Anzahl der Pferde pro Teilnehmer: siehe Präambel VI. „Einladungen“
Startfolge: gemäß Art. 512 und 513
1. Teilprüfung Dressur: Los
2. Teilprüfung Gelände: in gleicher Reihenfolge wie Dressur
3. Teilprüfung Springen: in umgekehrter Reihenfolge zum Ergebnis nach Dressur und Gelände
Gesamtgeldpreis 3000.- €
Aufteilung in Einzelgeldpreise: 1000/700/500/400/300/100

Bestimmungen für die Baden-Württembergischen Meisterschaften:

Die BWM der Junioren wird in Prfg. 1 entschieden. Die BWM der Jungen Reiter wird in den Prfg. 1, 2 und 3 entschieden, hierbei werden die Strafpunkte in Prfg. 1 mit 2 multipliziert; die Strafpunkte in Prfg. 2 mit 1,5 multipliziert. Bei Punktgleichheit zählt das bessere Ergebnis der höheren Prüfung. Gewertet werden Junioren und Junge Reiter, die ihre Stammmitgliedschaft und den ersten Wohnsitz in Baden-Württemberg haben. Liegt der erste Wohnsitz außerhalb Baden-Württembergs, muss die Stammmitgliedschaft in Baden-Württemberg mindestens seit 2011 bestehen.

Hiermit erkenne ich die Ausschreibung an:

Datum, Ort

Unterschrift/Stempel

